

Synopse: Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

<p>Aufgrund der §§ 8, und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 in der Fassung der Änderung vom 05. April 2019 und dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA) vom 16. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 29. April 2020 und am 23. Juni 2020 die Satzung der Stadtbibliothek in der Fassung der 2. Änderung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8, und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 in der Fassung der Änderung vom 05. April 2019 und dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA) vom 16. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. September 2023 die Satzung der Stadtbibliothek in der Fassung der 3. Änderungssatzung beschlossen:</p>
<p>§1 Allgemeines</p>	
<p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient zur Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie führt den Namen "Brigitte Reimann".</p>	<p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient zur Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie führt den Namen "Brigitte Reimann".</p>
<p>(2) Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Benutzungsgebühren werden nur nach Maßgabe dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.</p>	<p>(2) Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Benutzungsgebühren werden nur nach Maßgabe dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.</p>
<p>§ 2 Benutzer</p>	
<p>(1) Die Stadtbibliothek kann durch jedermann genutzt werden, sofern er sich ordnungsgemäß anmeldet. Mit der Anmeldung und seiner Unterschrift unter Vorlage eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder gleichgestelltes Ausweisdokument) erklärt der Benutzer/ die Benutzerin sein/ihr Einverständnis mit allen nachfolgenden Regelungen.</p>	<p>(1) Die Stadtbibliothek kann durch jedermann genutzt werden, sofern er sich ordnungsgemäß anmeldet. Mit der Anmeldung und seiner Unterschrift unter Vorlage eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder gleichgestelltes Ausweisdokument) erklärt der Benutzer/ die Benutzerin sein/ihr Einverständnis mit allen nachfolgenden Regelungen.</p>
<p>(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 6. Lebensjahr erreicht haben. Ihre Anmeldung erfolgt durch eine/einen Erziehungsberechtigte(n). Mit der Unterschrift verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.</p>	<p>(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 6. Lebensjahr erreicht haben. Ihre Anmeldung erfolgt durch eine/einen Erziehungsberechtigte(n). Mit der Unterschrift verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.</p>
<p>(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mit Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten für maximal je 3 Benutzer an.</p>	<p>(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mit Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten für maximal je 3 Benutzer an.</p>
<p>§ 3 Datenspeicherung</p>	
<p>Der Benutzer/die Benutzerin erklärt sein/ihr Einverständnis zur Speicherung folgender Daten: • Name, Vorname,</p>	<p>Der Benutzer/die Benutzerin erklärt sein/ihr Einverständnis zur Speicherung folgender Daten: • Name, Vorname,</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Wohnort, • Straße, Hausnummer, • Geburtsdatum. <p>Die Angaben der Tätigkeit bzw. des Berufes, der Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Daten dürfen nicht weitergegeben werden, sie dienen lediglich zur Verwaltung der Stadtbibliothek.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnort, • Straße, Hausnummer, • Geburtsdatum. <p>Die Angaben der Tätigkeit bzw. des Berufes, der Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Daten dürfen nicht weitergegeben werden, sie dienen lediglich zur Verwaltung der Stadtbibliothek.</p>
§ 4 Benutzerausweis	
1) Jedem Benutzer/jeder Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.	1) Jedem Benutzer/jeder Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
(2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burg. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.	(2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burg. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
(3) Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen sind alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer im Konto registriert.	(3) Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen sind alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer im Konto registriert.
(4) Sofern der Verlust eines Benutzerausweises den Bediensteten der Stadtbibliothek nicht unverzüglich mitgeteilt wird, haftet der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Benutzerausweises entstehen	(4) Sofern der Verlust eines Benutzerausweises den Bediensteten der Stadtbibliothek nicht unverzüglich mitgeteilt wird, haftet der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Benutzerausweises entstehen
(5) Die Erstaussstellung eines Benutzerausweises ist kostenlos. Die Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust ist nach Gebührentarif kostenpflichtig.	(5) Die Erstaussstellung eines Benutzerausweises ist kostenlos. Die Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust ist nach Gebührentarif kostenpflichtig.
(6) Der Benutzerausweis gilt zeitlich beschränkt entsprechend § 8 Absatz 3 dieser Satzung.	(6) Der Benutzerausweis gilt zeitlich beschränkt entsprechend § 8 Absatz 3 dieser Satzung.
§ 5 Leistungsumfang	
(1) Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), DVD, Blu Ray, Onleihe und Videokassetten – im Folgenden „Medien“-bereit. Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.	(1) Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), DVD, Blu Ray, Onleihe und Videokassetten – im Folgenden „Medien“-bereit. Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
(2) Medien werden zur Ausleihe und zur Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgehalten. Ein Anspruch auf Ausleihe von Medien besteht nicht.	(2) Medien werden zur Ausleihe und zur Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgehalten. Ein Anspruch auf Ausleihe von Medien besteht nicht.

(3) Nicht verfügbare Medien, die an andere Benutzer ausgeliehen wurden, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek telefonisch oder schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Wird innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, die in der Benachrichtigung angegeben wird, von der Vorbestellung kein Gebrauch gemacht, kann das vorbestellte Medium an andere Benutzer entliehen werden	(3) Nicht verfügbare Medien, die an andere Benutzer ausgeliehen wurden, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek telefonisch oder schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Wird innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, die in der Benachrichtigung angegeben wird, von der Vorbestellung kein Gebrauch gemacht, kann das vorbestellte Medium an andere Benutzer entliehen werden.
4) Nicht verfügbare Medien können durch die Stadtbibliothek im Auftrag des/der Benutzers/ Benutzerin aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). Diese Leistung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.	4) Nicht verfügbare Medien können durch die Stadtbibliothek im Auftrag des/der Benutzers/ Benutzerin aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). Diese Leistung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
(5) Soweit das Urheberrecht dadurch nicht verletzt wird, können Kopien von Schriftgut angefertigt werden. Die Anfertigung von Kopien ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.	(5) Soweit das Urheberrecht dadurch nicht verletzt wird, können Kopien von Schriftgut angefertigt werden. Die Anfertigung von Kopien ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
(6) Für die Benutzer wird ein Farbdrucker zur Nutzung bereitgestellt. Die Benutzung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.	(6) Für die Benutzer wird ein Farbdrucker zur Nutzung bereitgestellt. Die Benutzung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
(7) Für die Besucher stellt die Bibliothek einen kostenfreien öffentlichen Zugang zum Internet (WLAN) entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages bereit.	(7) Für die Besucher stellt die Bibliothek einen kostenfreien öffentlichen Zugang zum Internet (WLAN) entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages bereit.
(8) Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei	(8) Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei.
§ 6 Ausleihe und Rückgabe der Medien	
(1) Die Ausleihe von dazu freigegebenen Medien erfolgt nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises.	(1) Die Ausleihe von dazu freigegebenen Medien erfolgt nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer/innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst zu beheben.	2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer/innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst zu beheben.
(3) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Textes, das Eintragen von Bemerkungen und Unterstreichungen. Der/die Benutzer/in darf ausgeliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.	(3) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Textes, das Eintragen von Bemerkungen und Unterstreichungen. Der/die Benutzer/in darf ausgeliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.
(4) Medien sind innerhalb der bei der Ausleihe festgelegten Frist zurück zu geben. Die Feststellung der Ausleihfrist	(4) Medien sind innerhalb der bei der Ausleihe festgelegten Frist zurück zu geben. Die Feststellung der Ausleihfrist

erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg und wird durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.	erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg und wird durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
(5) Liegt für das entsprechende Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage ausgeliehenen Medien verlangen.	(5) Liegt für das entsprechende Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage ausgeliehenen Medien verlangen.
(6) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird an die Rückgabe der Medien in den Fristen nach Gebührentarif gebührenpflichtig erinnert. Nach der dritten erfolglosen Erinnerung ist anzunehmen, dass der Benutzer/die Benutzerin sich das Bibliotheksgut rechtswidrig anzueignen gedenkt. Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr (Einarbeitungsgebühr) nach Gebührentarif in Rechnung gestellt. Weitere Erinnerungen auf Rückgabe erfolgen nicht. Wird das Bibliotheksgut nach Beschaffung eines Ersatzexemplars zurückgegeben, so hat der Benutzer/die Benutzerin Anspruch auf Übergabe dieses Exemplars. Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen sind damit nicht verbunden. Ist ein Ersatzexemplar noch nicht beschafft, wird der in der Rechnung gestellte bzw. gezahlte Wiederbeschaffungswert erstattet bzw. aus der Forderung getilgt.	(6) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird an die Rückgabe der Medien in den Fristen nach Gebührentarif gebührenpflichtig erinnert. Nach der dritten erfolglosen Erinnerung ist anzunehmen, dass der Benutzer/die Benutzerin sich das Bibliotheksgut rechtswidrig anzueignen gedenkt. Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr (Einarbeitungsgebühr) nach Gebührentarif in Rechnung gestellt. Weitere Erinnerungen auf Rückgabe erfolgen nicht. Wird das Bibliotheksgut nach Beschaffung eines Ersatzexemplars zurückgegeben, so hat der Benutzer/die Benutzerin Anspruch auf Übergabe dieses Exemplars. Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen sind damit nicht verbunden. Ist ein Ersatzexemplar noch nicht beschafft, wird der in der Rechnung gestellte bzw. gezahlte Wiederbeschaffungswert erstattet bzw. aus der Forderung getilgt.
§ 7 Öffnungszeiten	
Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch die Stadtverwaltung Burg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in den Räumen der Bibliothek und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg bekannt gegeben.	Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch die Stadtverwaltung Burg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in den Räumen der Bibliothek und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg bekannt gegeben.
§ 8 Gebühren, Auslagen und Schadenersatz	
(1) Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.	(1) Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
(2) Die Gebühr wird grundsätzlich vor der Inanspruchnahme der Leistung durch die Bediensteten der Stadtbibliothek von den Benutzern erhoben.	(2) Die Gebühr wird grundsätzlich vor der Inanspruchnahme der Leistung durch die Bediensteten der Stadtbibliothek von den Benutzern erhoben.
(3) Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.	(3) Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.

<p>(4) Sofern bei der Vornahme einer nach Gebührentarif gebührenpflichtigen Handlung Auslagen entstehen, sind sie neben der Gebühr zu erstatten. Auslagen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Postgebühren, • Kosten für Ferngesprächen, • Wegekosten und Kosten für Dienstfahrten, • von Dritten für die erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Gebühren und Entgelte 	<p>(4) Sofern bei der Vornahme einer nach Gebührentarif gebührenpflichtigen Handlung Auslagen entstehen, sind sie neben der Gebühr zu erstatten. Auslagen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Postgebühren, • Kosten für Ferngesprächen, • Wegekosten und Kosten für Dienstfahrten, • von Dritten für die erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Gebühren und Entgelte
<p>(5) Bei Beschädigung (§ 6 Abs. 3), durch die Medien teilweise oder ganz unbrauchbar geworden sind und bei Verlust von Medien kann der Benutzer/die Benutzerin zu Schadenersatz herangezogen werden, sofern er/sie die Beschädigung zu vertreten hat. Hierbei sind die Kosten der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustands bzw. der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Gebühr nach Gebührentarif zu tragen. Der Benutzer/ die Benutzerin haftet in jedem Falle auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldetem Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 3 angewandt.</p>	<p>(5) Bei Beschädigung (§ 6 Abs. 3), durch die Medien teilweise oder ganz unbrauchbar geworden sind und bei Verlust von Medien kann der Benutzer/die Benutzerin zu Schadenersatz herangezogen werden, sofern er/sie die Beschädigung zu vertreten hat. Hierbei sind die Kosten der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustands bzw. der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Gebühr nach Gebührentarif zu tragen. Der Benutzer/ die Benutzerin haftet in jedem Falle auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldetem Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 3 angewandt.</p>
<p>(6) Kostenpflichtiger ist der Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter.</p>	<p>(6) Kostenpflichtiger ist der Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter.</p>
<p>(7) Mahnungen und Vollstreckungen von Gebühren nach dem Gebührentarif erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710). Gebühren im Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg erhoben.</p>	<p>(7) Mahnungen und Vollstreckungen von Gebühren nach dem Gebührentarif erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710). Gebühren im Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg erhoben.</p>
<p>§ 9 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek</p>	
<p>(1) Die Benutzer haben in den Räumen der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.</p>	<p>(1) Die Benutzer haben in den Räumen der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.</p>
<p>(2) In den Räumen der Stadtbibliothek ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken. Das Mitbringen von Tieren und von großen, schweren oder sperrigen Gegenständen ist</p>	<p>(2) In den Räumen der Stadtbibliothek ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken. Das Mitbringen von Tieren und von großen, schweren oder sperrigen Gegenständen ist</p>

nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Mitarbeiter der Bibliothek zugelassen werden.	nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Mitarbeiter der Bibliothek zugelassen werden.
(3) Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.	(3) Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
(4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu Leisten.	(4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu Leisten.
(5) Auf Verlangen von Bibliothekspersonal sind Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse beim (1) Verlassen der Stadtbibliothek vorzuweisen und ihr Inhalt einer Kontrolle zugänglich zu machen.	(5) Auf Verlangen von Bibliothekspersonal sind Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse beim Verlassen der Stadtbibliothek vorzuweisen und ihr Inhalt einer Kontrolle zugänglich zu machen.
§ 10 Nutzungsverbot	
Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Nutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist für diese Zeit bzw. dauerhaft einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Nutzungsverbot bestehen.	Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Nutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist für diese Zeit bzw. dauerhaft einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Nutzungsverbot bestehen.
§ 11 Haftung der Stadt	
Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß beim Bibliothekspersonal in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Stadt nur dann, wenn diese noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen. Für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Burg keine Haftung.	Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß beim Bibliothekspersonal in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Stadt nur dann, wenn diese noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen. Für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Burg keine Haftung.
§ 12 Billigkeitsregelungen	
Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Erziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Erziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
§ 13 In-Kraft-Treten	
Die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg in der Fassung der 2. Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg,	Die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen,

Niegripp, Parchau, Reesen, und Schartau und dessen Ortsteilen Blumenthal, Gütter und Madel zum 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung vom 23. August 2010 außer Kraft. Burg, 4. Mai 2020 / 25. Juni 2020

Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, und Schartau und dessen Ortsteilen Blumenthal, Gütter und Madel zum 01. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 29. April 2020 sowie 23. Juni 2023 außer Kraft. Burg, 2023